

Anhang 2

zur Vereinbarung betreffend die Abgabe von Augenprothesen

in Kraft getreten am 1.1.2019

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Massnahmen zur Qualitätssicherung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, zur Qualitätssicherung im Bereich der Augenprothetik folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Leistungserbringer hält sich an die gemäss Medizinalprodukteverordnung (MepV; 812.213) geltenden Richtlinien für Sonderanfertigungen, insbesondere:

- Meldepflicht nach Art. 6 MepV
- Produkteinformation in 3 Landessprachen nach Art. 7 MepV
- Selbstkontrolle nach Art. 14 ff. MepV

Der Leistungserbringer berücksichtigt die Richtlinien zur Anerkennung von Ocularisten durch die UV/MV/IV-Versicherer (vgl. Anhang 3) und erfüllt die darin beschriebenen Voraussetzungen.

2. Patientenbetreuung

Der Leistungserbringer stellt durch eine zweckmässige Betriebseinrichtung und einen entsprechenden Arbeitsablauf sicher, dass er ein Qualitätsprodukt liefert.

Der Leistungserbringer berücksichtigt insbesondere:

- Eine eingehende, vorgängige Beratung des Patienten, die ausführliche Einweisung in die Handhabung und Pflege der Prothese und dessen Nachbetreuung.
- Die Information über den Umgang und die Pflege der Prothese stehen in den 3 Landessprachen der Schweiz schriftlich zur Verfügung.

3. Ausbildung / Fortbildung

Der Leistungserbringer beschäftigt mindestens einen Mitarbeitenden, der entweder über eine fachspezifische Ausbildung zum Ocularisten oder eine abgeschlossene Berufslehre/höhere Schulbildung mit anschliessender Zusatzausbildung zum Ocularisten verfügt. Die Arbeit am Patienten darf nur durch diesen Ocularisten oder unter dessen Aufsicht vorgenommen werden.

Der Leistungserbringer stellt die kontinuierliche Fortbildung seiner Mitarbeitenden durch die Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Fachtagungen sowie durch Weiterbildung on-the-job sicher.

4. Kontrolle

Die Einhaltung der nach diesem Vertrag und seinen Anlagen geregelten Bestimmungen kann jederzeit durch die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) überprüft oder angeordnet werden.

5. Sanktionen

Der Leistungserbringer haftet gegenüber den Kostenträgern bei Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind (einschliesslich grob fahrlässigem Verhalten).

Verletzt der Leistungserbringer seine vertraglichen Pflichten, steht es der PVK nach Anhörung des Leistungserbringens zu,

- a) eine Verwarnung auszusprechen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des Missstandes zu setzen und
- b) nach wiederholter, erfolgloser Verwarnung und Fristverstreichung die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben den Kostenträgern vorbehalten.